

Statuten des GoldWing Club Schweiz

I. NAME UND SITZ

Artikel 1

Der GoldWing Club Schweiz, abgekürzt GWCCCH und im Folgenden so genannt, ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZBG. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Artikel 2

Das Rechtsdomizil des GWCCCH ist bei einem vom Vorstand bestimmten Ort in der Schweiz.

Artikel 3

Der GWCCCH ist Mitglied der GWEF (GoldWing European Federation).

II. ZWECK DES VEREINS

Artikel 4

Der am 9. November 1985 gegründete Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Er fördert die Freundschaft und die Zusammengehörigkeit der GoldWing FahrerInnen in der Schweiz und im benachbarten Ausland. Dies erfolgt durch diverse Veranstaltungen wie nationale und internationale Treffen. Der GWCCCH ist Koordinationsstelle für alle gemeinsamen Anlässe. Er fördert den Erfahrungsaustausch unter GoldwingerInnen und ist besorgt für ein gutes Image des Motorradfahrens. Er wahrt die allgemeinen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, anderen Vereinen, Verbänden und Fachzeitschriften.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5

Im GWCCCH gibt es die folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied-Einzel (Fahrer)
- Aktivmitglied-Paar (Fahrer und Partner)
- Passivmitglied
- Gönnermitglied
- Ehrenmitglied

Artikel 6

Mitglied kann jede Person werden, die sich den Statuten des GWCCCH unterzieht.

Artikel 7

Aktivmitglied im GWCCCH können natürliche Personen werden, die mit einem Motorrad GoldWing am Clubgeschehen teilnehmen wollen (Aktivmitglied-Einzel). Partner von Aktivmitgliedern können über eine Paarmitgliedschaft ebenfalls im Verein aufgenommen werden (Aktivmitglied-Paar).

Aktivmitglieder, die altershalber oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr mit der GoldWing fahren können, verbleiben in der bisherigen Mitgliederkategorie und behalten ihre Rechte und Pflichten. Insbesondere können Sie bei Anlässen des GWCCCH teilnehmen. Ausgenommen sind z.Z. Anlässe der GWEF, die eine Teilnahme mit einer GoldWing vorschreiben.

Artikel 8

Passivmitglied kann jede natürliche Person werden.

Gönnermitglied können natürliche oder juristische Personen resp. Personengesellschaften werden.

Artikel 9

Ehrenmitglied kann werden, wer sich im GWCCCH besonders verdient gemacht hat. Vorschläge können von den Vorstandmitgliedern oder Stammwirten dem Vorstand unterbreitet werden. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand der Generalversammlung zur Ernennung vorgelegt.

Artikel 10

Eintrittsgesuche sind an das Sekretariat oder an den Präsidenten des GWCCCH zu richten.

Artikel 11

Die Mitgliedschaft im GWCCCH erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person resp. Personengesellschaft.

Artikel 12

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden (ZGB Art 72). Diese Gründe sind ihm schriftlich zu eröffnen.

Artikel 13

Gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstands kann bei der Generalversammlung Rekurs geführt werden. Der schriftliche und begründete Rekurs ist binnen 30 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides an gerechnet, dem Sekretariat zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Artikel 14

Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Beträge bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahrs nicht bezahlen, werden im vereinfachten Verfahren durch den Vorstand ausgeschlossen. An der Generalversammlung werden sie global erwähnt und auf Begehren aus der Versammlung auch namentlich und einzeln genannt. Im vereinfachten Verfahren ist keine Beschwerde möglich (ZGB Art. 72).

Artikel 15

Der Austritt ist jederzeit möglich mittels Austrittserklärung an den Vorstand oder an das Sekretariat. Für das laufende Jahr bleibt der Jahresbeitrag geschuldet (ZGB Art. 73).

Artikel 16

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Clubleistungen und jegliche Ansprüche auf das Clubvermögen (ZGB Art. 73).

IV. FINANZIELLE MITTEL

Artikel 17

Die Mittel des GWCCCH entstehen aus:

- jährlichen Beiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Diversen Einnahmen wie Schenkungen usw.

Artikel 18

Die Mitgliederbeiträge sind:

- Aktivmitglied-Einzel 90.-- (Fahrer)
- Aktivmitglied-Paar 130.-- (Fahrer und Partner)
- Passivmitglieder 50.--
- Gönnermitglieder 120.--

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 19

Die Beiträge sind für ein Vereinsjahr gültig und werden nach der Generalversammlung fällig. Sie sind bis zum 28. Februar des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.

Neumitglieder welche nach dem 31. August des laufenden Vereinsjahres beitreten haben den halben Mitgliederbeitrag des jeweiligen Jahresbeitrages zu entrichten. Der Beitrag wird auf ganze Franken aufgerundet.

Artikel 20

Nach Austritt oder Ausschluss bleiben vorher entstandene Verpflichtungen des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem GWCCCH bestehen.

V. ORGANISATION

Artikel 21

Die Organe des GWCCCH sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen
- Sekretariat
- Stammtische - Kurzform Stämme - vertreten durch zwei Stammwirte (Aktivmitglieder)
- Organisationskomitee (OK) für besondere Anlässe
- Regional- und Interessengruppen, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen

Artikel 22

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Die Generalversammlung

Artikel 23

- 23.1 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des GWCCCH. Sie findet im vierten Quartal des Kalenderjahrs statt und ist vom Vorstand unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens 20 Tage (Poststempel) vor dem Termin an alle Mitglieder versandt werden.
- 23.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstands veranstaltet, sowie von Gesetzes wegen (ZGB Art. 64) auf Begehren von 20 % der Aktivmitglieder, sofern dies schriftlich unter Aufführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Bezüglich Einladung gelten die Bestimmungen von Artikel 23.1.
- 23.3 Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten des GWCCCH zuzustellen. Der Antrag auf Auflösung des GWCCCH kann nur von mindestens 20 % der Aktivmitglieder eingebracht werden.

23.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Ordentliche Geschäfte

- Wahl eines allfälligen Tagespräsidenten
- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets

Wahlen (Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen)

- Namentliche Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder
- Wahl des Vizepräsidenten aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten eines Organisationskomitees (OK) für besondere Anlässe

Besondere Geschäfte

- Vergabe von Anlässen des GWCCH an durchführende Organe
- Ernennung neuer Stämme
- Aufhebung von Stämmen
- Entscheid über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Behandlung von Rekursen gemäss Artikel 13
- Entscheid über Auflösung des GWCCH

23.5 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Aktivmitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem GWCCH erfüllt haben. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

23.6 Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handerheben mit einem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (ZGB Art. 67). Ausnahmen sind unter Art. 23.7 festgehalten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsidenten den Stichentscheid. Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden. Darüber ist zuerst offen abzustimmen

23.7 Für Statutenänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Für die Auflösung des GWCCH ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und den Beschluss mit 2/3 Mehrheit gutheissen. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, muss innert einen Monat mit eingeschriebenem Brief eine neue Versammlung einberufen werden, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliesst.

23.8 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Revisoren beträgt 3 Vereinsjahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre findet eine Gesamterneuerungswahl statt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder und Revisoren können auf Ende eines Geschäftsjahrs zurücktreten. Bei Ersatzwahlen gilt die Wahl der Nachfolger bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl.

Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr, die Vorstandsmitglieder enthalten sich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsidenten den Stichentscheid.

Der Vorstand

Artikel 24

- 24.1 Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Mitgliedern des GWCCCH zusammen.
- 24.2 Der Vorstand erledigt folgende Geschäfte (ZGB Art. 69):
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
 - Vollzug von Generalversammlungsbeschlüssen
 - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben und die Vermögenslage (ZGB 69a) sowie veranlassen der Revision der Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung (ZGB 68b)
 - Koordination von Anlässen (Ausfahrten, Stämme, Treffen)
 - Kontakt zur GWEF und Koordination von Anlässen zwischen GWEF und GWCCCH
 - Vertretung des GWCCCH nach aussen
 - Kontakt zu den Stammwirten
 - Einsetzung von Kommissionen
 - Aufnahme von Neumitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Einsetzung resp. Ausschluss von regionalen Interessengruppen
 - Erledigung der übrigen laufenden Geschäfte des GWCCCH
- 24.3 Der Vorstand trifft sich mindestens ein Mal pro Quartal auf Einberufung des Präsidenten mit Angabe der Traktanden, des Orts und der Zeit. 4 Vorstandsmitglieder können ebenfalls eine Sitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Beschlüsse werden im Vorstand durch das einfache Mehr gefasst.
- 24.4 Der Vorstand konstituiert sich ausser Präsident und Vizepräsident selber und erstellt/aktualisiert anfangs der Amtsperiode ein Pflichtenheft für die ordentliche Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder und weiterer Funktionen.
- 24.5 Die Kompetenzsumme des Vorstands beträgt Fr. 3'000.--. Für grössere Beträge ist die Zustimmung der Generalversammlung im Rahmen des Budgets notwendig. Bei einem ausserordentlichen Anlass kann auch ein Sonderkredit vorgelegt und von der Generalversammlung beschlossen werden.

VI. BESONDERES

Artikel 25

Der GWCCCH führt ein eigenes Sekretariat, dessen Funktionsinhaber vom Vorstand bestimmt wird. Das Pflichtenheft und die Kompetenzen des Sekretariates werden vom Vorstand festgelegt. Das Sekretariat wird durch den Vorstand kontrolliert und koordiniert.

Artikel 26

Der GWCCCH hat ein eigenes Cluborgan, das GoldWing-Magazin. Die Redaktion und Verantwortung für rechtzeitiges Erscheinen gem. Jahresprogramm wird einer geeigneten Person übertragen, die vorzugsweise Mitglied des Vorstands ist. Die Anzahl Ausgaben pro Jahr wird im Rahmen des Budgets vorgeschlagen und von der Generalversammlung mit diesem genehmigt.

Artikel 27

Der GWCCCH unterhält im World-Wide-Web eigene Domain-Namen und einen Internetauftritt. Die Einrichtung und der Unterhalt dieses Web-Auftritts ist einer geeigneten Person zu übertragen, die vorzugsweise Mitglied des Vorstands ist.

Artikel 28

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Redaktion des Gold Wing Magazins und dem verantwortlichen des Internetauftritts werden nach Art. 24.4 in einem Pflichtenheft geregelt, das auch dann zur Anwendung kommt, wenn die Chargen ausserhalb des Vorstands vergeben werden.

Artikel 29

Der GWCCH hält verschiedene, spezielle Artikel für Mitglieder vorrätig, die teils gratis an Neumitglieder abgegeben und auch frei verkauft werden. Er kann weitere Artikel für besondere Anlässe beschaffen und bereitstellen. Der Vorstand bestimmt das Sortiment. Im freien Verkauf soll lediglich die Kostendeckung angestrebt werden. Ansonsten ist es den Stammwirten überlassen, weitere Artikel in ihrem Kreis zu beschaffen.

Artikel 30

Der Handel mit Mitgliederadressen sowie das Weitergeben zu kommerziellen oder zu anderen, clubfremden Zwecken, ist verboten. Die in einem Index¹ aufgeführten Adressen sind ausschliesslich zum privaten Gebrauch bestimmt. Mitglieder welche gegen diese Bestimmung verstossen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Club per sofort und ohne Beschwerderecht ausgeschlossen werden.

Im Magazin und im Internet Auftritt dürfen die Mitgliedernamen und Adressen (ausser des Vorstands und der Stammwirte) nicht erscheinen, es sei denn, dass die Datenschutzgesetze eingehalten werden können. Bei eigenen Beiträgen von Mitgliedern sind diese für die eingereichten Berichte oder eingestellten Daten selber verantwortlich.

VII. ZEICHNUNG UND HAFTUNG

Artikel 31

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für den Zahlungsbereich kann dem Kassier Einzelunterschrift im Verkehr mit den Geldinstituten gewährt werden. Die Revisoren müssen für diese Einzelunterschrift ihre Zustimmung schriftlich erteilen sowie ihr Revisionsprogramm darauf ausrichten.

Artikel 32

Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein (ZGB Art. 73).

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (ZGB Art 75a). Eine weitere persönliche Haftung der Vereinsmitglieder sowie des Vorstands ist ausgeschlossen.

¹ Zur Zeit wird eine Mitgliederliste - genannt Index - z.Hd. der GWEF geführt und in gedruckter Form an alle Mitglieder des GWCCH abgegeben.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

Wird die Auflösung des GWCCCH durch die Generalversammlung beschlossen, fließt nach der Liquidation der beweglichen Gegenstände und nach der Kontrolle der Revisoren das gesamte Vereinsvermögen auf ein Sperrkonto. Das Sperrkonto ist beim letzten Präsidenten deponiert. Unterschriftsberechtigt sind folgende Mitglieder des letzten Vorstandes: Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier, bei Doppelfunktion der Aktuar. Diese Unterschrift gilt nur zu dritt. Die GWEF ist darüber zu informieren. Sollte binnen 10 Jahren kein solcher Club oder Verein mehr gegründet werden, fließt das Geld einer gemeinnützigen Institution zu.

Artikel 34

Diese Statuten werden in die französische Landessprache übersetzt, als Urtext gilt die deutsche Fassung.

Artikel 35

Die Auslegung der Statuten obliegt dem Vorstand.

Artikel 36

Die Generalversammlung vom **30. November 2019** hat diese Statuten genehmigt und beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom **27. November 2010**.

Der Präsident
gez. Michel Jacquemai

Der Protokollführer:
gez. Louis Burgener